

Gebührenordnung zur Friedhofsatzung der Stadt Schlitz

vom 21. Oktober 2009

i. d. F. der dritten Änderungssatzung vom 22. Juni 2026

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Schlitz vom 21. Oktober 2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehepartner, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) In begründeten Härtefällen können Gebühren gestundet, ermäßigt, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Gebührenordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5
**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche pro Tag 24,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschurne pro Tag 24,00 €
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Friedhofskirche am Friedhof in Schlitz 96,00 €
 - b) Friedhofshallen auf den Friedhöfen der Stadtteile 48,00 €

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auflegen der Trauergebände werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| | 1) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 588,00 € |
| | 2) in einem Rasengrab für Erdbestattungen | 588,00 € |
| b) | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| | 1) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 360,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auflegen der Trauergebilde folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | in einer Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte | 276,00 € |
| b) | in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 276,00 € |
| c) | in einem Feld für Urnenrasengrabstätten | 276,00 € |
| d) | in einer Grabstätte für Erdbestattungen | 276,00 € |
- (3) Der Transport des Sarges bzw. der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges bzw. der Urne in das Grab wird in Ehrendienst oder durch ein Bestattungsinstitut vorgenommen und direkt dem Gebührenschuldner berechnet.
- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsatzung wird ein Zuschlag in Höhe von 12,36 € je Stunde berechnet. Wird das Grab in Eigenleistung oder in Erfüllung von Ehrendienst geschlossen werden nur 2/3 der unter § 6 Abs. 1 und 2 festgelegten Gebühren erhoben. Dies gilt auch für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind oder Föten erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

Um- und Ausbettungen von Leichen und Leichenresten sowie Urnen sind von Bestattungsunternehmen auszuführen, die auch die Kosten hierfür dem Auftragsteller unmittelbar in Rechnung stellen.

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 384,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 516,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 384,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Überlassung einer Wahlgrabstätte – einstellig 792,00 €
 - b) Überlassung einer Wahlgrabstätte – zweistellig 1.548,00 €
 - c) Überlassung einer Wahlgrabstätte – dreistellig 2.304,00 €
 - d) Überlassung einer Wahlgrabstätte – vierstellig 2.868,00 €
 - e) Für jede weitere Grabstelle je 792,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben 336,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten 1/30 der nach Abs. 1 a-e geltenden Gebühr je Grabstätte und Jahr der Verlängerung
 - aa) Wahlgrabstätte – einstellig 26,40 €
 - ab) Wahlgrabstätte – zweistellig 51,60 €
 - ac) Wahlgrabstätte – dreistellig 76,80 €
 - ad) Wahlgrabstätte – vierstellig 95,60 €
 - ae) für jede weitere Grabstelle je 26,40 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten 1/30 der nach Abs. 2 geltenden Gebühr je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 11,20 €

- (6) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Beisetzung in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 516,00 €
 - b) Für eine Beisetzung in einer Urnenrasengrabstätten, je Grabstelle 912,00 €
 - c) Für eine Beerdigung in einem Rasengrab für Erdbestattungen 5.064,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rasenpflege der obigen Grabstätten sowie das regelmäßige Auffüllen und Ansäen der Erdrasengrabstätten.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenrasengrabstätte werden je Grabstelle und Jahr folgende Gebühren erhoben: 30,40 €

§ 11

Gebühren für die Beisetzung einer Urne in eine bestehende Erdgrabstätte

Für die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab werden an Gebühren erhoben

264,00 €

Die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Reihengrab ist nur möglich, wenn das Reihengrab noch mindestens 20 Jahre Bestand hat (§ 23 Friedhofsatzung).

§ 12

Gebühren für die Grababgrenzung mit Pflastersteinen

- (1) Wird die Grababgrenzung von der Stadt Schlitz oder in ihrem Auftrag vorgenommen, so werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine Reihengrabstätte 672,00 €
 - b) für eine Doppelwahlgrabstätte 1.140,00 €
- (2) Die Behebung später entstandener Schäden wird nach tatsächlichem Aufwand dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 13 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung und Entsorgung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen, sowie das Einebnen und Ansäen
 - 1.) bei Kindergrabstätten 132,00 €
 - 2.) bei Urnengrabstätten 180,00 €
 - 3.) bei Reihen- und einstelligen Wahlgrabstätten 324,00 €
 - 4.) bei Doppelwahlgrabstätten 768,00 €
 - 5.) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten je Grabstelle 324,00 €
 - 6.) bei Rasengräbern für Urnen- und Erdbestattungen 132,00 €
 - b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01. Januar 2010 aufgestellt wurde, werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

§ 14 Pflegebühren für aufgelöste Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes

Für die Pflege einer Grabstätte bei Nichtablauf der Nutzungszeit sowie der Pflege der Grabfläche nach Auflösung der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab je Pflegejahr 132,00 €
- b) Doppelgräber je Pflegejahr 204,00 €
- c) Urnengräber je Pflegejahr 36,00 €
- d) mehrstellige Grabstätten je Pflegejahr 204,00 €

§ 15 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch

zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsatzung)

1.) einmalig 30,00 €

2.) für die Dauer von einem Jahr 30,00 €

b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsatzung) pro Sterbefall 24,00 €

c) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 Friedhofsatzung) je Amtshandlung 90,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Magistrat der Stadt Schlitz

Heiko Siemon, Bürgermeister